



Deponie Schwaiganger (DK II) Deponierung von mineralischen Abfällen

Der Landkreis betreibt eine Deponie für mineralische Abfälle nach Deponieverordnung (DepV).

Entsorgernummer: I180S0002
Deponieklasse II
Adresse: Schnaiter Holz 1, 82441 Ohlstadt
Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon: 08841/2646

Die Deponie des Landkreises ist als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Entsorgungsnachweise können ohne Behördenbestätigung erstellt werden.

Entsorgungsnachweise für Künstliche Mineralfasern (KMF) (170603*) sind auf das Zwischenlager Schwaiganger und mit Behördenbestätigung auszustellen (Entsorger Nr. **I180S0001**).

Vor der erstmaligen Anlieferung ist eine „Grundlegende Charakterisierung“ des Abfalls vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 DepV).

Für die private Anlieferung von geringen Mengen (< 2 to) reicht eine „Verbindliche Erklärung“ aus. Dies gilt insbesondere für Asbest, Künstliche Mineralfasern und nicht verunreinigten Bauschutt.

Voraussetzungen einer Deklarationsanalytik

Eine aktuelle Deklarationsanalytik ist grundsätzlich erforderlich, insbesondere in folgenden Fällen:

- ⇒ bei einer Herkunft des Abfalls aus Industrie- und Gewerbeanlagen/-gebäuden
- ⇒ bei Abfällen aus der Altlastensanierung
- ⇒ Abfälle die dem Kapitel 19 der Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind (Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen)
- ⇒ Abfälle, bei denen relevante Schadstoffbelastungen oder besonders gefährliche Inhaltsstoffe zu erwarten sind (z.B. PCB, PAK)

Eine Analytik ist bei folgenden Abfällen **nicht** erforderlich:

- ⇒ Asbest, künstliche Mineralfasern und Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten (§ 8 Abs. 2 DepV)
- ⇒ Abfälle in geringen Mengen bei bekannter Art und Herkunft (§ 8 Abs. 2 DepV)
- ⇒ bestimmte inerte Abfälle unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 8 Abs. 8 DepV):
Boden und Steine (AVV Nr. 170504) und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik (170107)

Die Analyse kann auch entfallen, wenn Art und Beschaffenheit sowie die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder ohne Analyse ermittelt werden können (§ 3 Abs. 2 Nachweisverordnung).

Folgende Abfälle können angeliefert werden (gefährliche Abfälle sind mit * gekennzeichnet)
soweit Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 7 Deponieverordnung eingehalten ist:

Abfallart	AVV Nr.	EUR / t
Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten*	120116*	100,00
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen	120117	100,00
Asbesthaltige Baustoffe*	170605*	160,00
Dämmmaterial, das Asbest enthält*	170601*	160,00
Künstliche Mineralfasern*	170603*	320,00
Künstliche Mineralfasern	170604	320,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten*	170106*	100,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	170107	100,00
Baustoffe auf Gipsbasis mit gefährlichen Stoffen*	170801*	100,00
Baustoffe auf Gipsbasis	170802	100,00
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten*	170903*	100,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904	100,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten*	170503*	100,00
Boden und Steine	170504	100,00
Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält*	170505*	100,00
Baggergut	170506	100,00
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält*	170507*	100,00
Gleisschotter	170508	100,00
Mineralien (Sand, Steine)	191209	100,00
Abfälle aus der Sanierung von Böden mit gefährlichen Stoffen*	191301*	100,00
Abfälle aus der Sanierung von Böden	191302	100,00
Kohlenteerhaltige Bitumengemische*	170301*	100,00
Bitumengemische	170302	100,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte*	170303*	100,00
Sieb- und Rechenrückstände	190801	100,00
Sandfangrückstände	190802	100,00
Ionenaustauscherharze, gesättigt, verbraucht*	190806*	100,00
Lösungen und Schlämme aus Regeneration Ionenaustauscher*	190807*	100,00
Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten*	190813*	100,00
Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser	190814	100,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	100101	100,00
Filterstäube aus Torffeurung und Feuerung mit unbehandeltem Holz	100103	100,00
Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten*	100118*	100,00
Abfälle aus der Abgasbehandlung	100119	100,00
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enth.*	190111*	100,00
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken	190112	100,00

Hinweise zu den Abfallarten

Asbest, Künstliche Mineralfasern	170605*, 170601*, 170603*, 170604
Anlieferung nur verpackt in zugelassenen, deponiefähigen Packmitteln	
Bau- und Abbruchabfälle	170106* bis 170904
Maximal 5 % Fremdstoffe wie organische Anteile, Restmüll (Glühverlust < 5 %, TOC < 3 %)	
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301*
Teerhaltiger Straßenaufbruch > 1.000 mg/kg PAK, > 50 mg/kg Benzo(a)pyren	
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303*
> 1.000 mg/kg PAK, > 50 mg/kg Benzo(a)pyren	
Boden, Bau- und Abbruchabfälle, Gleis- schotter, Baggergut, Schlacken etc.	170106*, 170801*, 170903*, 170503*, 170505*, 170507*, 191301*, 191111*
> 2.500 mg/kg Schwermetalle (Summe aus As, Cd, CrIV, Cu, Hg, Ni, Pb, Se, Sn, Zn)	
> 2.500 mg/kg Mineralölkohlenwasserstoffe	
> 1.000 mg/kg PAK, BTX und LHKW	
> 50 mg/kg Benzo(a)pyren und PCB	
Aschen aus Biomassefeuerungsanlagen	100101, 100103, 100118*, 100119

Nachweispflichten für gefährliche Abfälle (Abfälle mit * gekennzeichnet)

Die Definition „gefährliche Abfälle“ ergibt sich aus der Nachweisverordnung und der Abfallverzeichnisverordnung. Maßgebend für die Einordnung als gefährlicher Abfall sind grundlegende gefahrenrelevante Eigenschaften sowie Zuordnungswerte für bestimmte Schadstoffgehalte.

Abfallerzeuger und Beförderer mit gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (nicht nachweispflichtig sind private Haushalte).

Beim Landratsamt ist eine Erzeugernummer zu beantragen. Die Beförderernummer wird mit der Beförderungserlaubnis vergeben. Das Nachweisverfahren wird elektronisch durchgeführt. Voraussetzung ist eine Registrierung mit den o.g. Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) und eine Signaturkarte.

Der Abfallerzeuger muss einen Entsorgungsnachweis (EN) beantragen. Dabei ist eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorgungsbetrieb weitergeleitet, welcher eine Annahmeerklärung erstellt.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung. Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede einzelne Anlieferung ein Begleitschein zu erstellen.

Mengen bis zu 2 t jährlich können durch Übernahmescheine nachgewiesen werden. Diese Kleinmengen können einem zugelassenen Entsorger mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis übergeben werden.

Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt: Abfallberatung Tel. ☎ 08821 / 751 376 oder 751 363
Abfallrecht Tel. ☎ 08821 / 751 374 oder 751 209